

8. GEBÜHRENORDNUNG

- § 1 Spartenbeitrag
- § 2 Umlagekosten
- § 3 Geldstrafen
- § 4 Gebühren für Genehmigungen
- § 5 Rechtsmittelgebühren
- § 6 Gebühren
- § 7 Erstattung von Auslagen
- § 8 Zahlstelle

§ 1

Spartenbeitrag

- a) Jeder Fußballverein oder jede Fußballabteilung innerhalb der Sparte Fußball hat für jedes Spieljahr einen Spartenbeitrag zu entrichten. Sie gilt für alle Spiele, gleich welcher Art. Ohne Zahlung der Gebühr kann keine Spielteilnahme erteilt werden.
- b) Die Höhe des Spartenbeitrages wird beim Spartentag der Sparte Fußball festgelegt.

§ 2

Geldstrafen

Geldstrafen sind, alle den Vereinen oder deren Mitgliedern, von Organen der Sparte Fußball innerhalb ihrer Zuständigkeit auferlegten Strafgebühren und Bearbeitungsgebühren.

§ 3

Gebühren für Genehmigungen

- a) Folgende Genehmigungsgebühren für Sportveranstaltungen nach den Richtlinien des DGS werden von der Sparte Fußball erhoben. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Gebührenordnung des DGS.
 - Für Vereinsturniere bis 4 Mannschaften mit ausländischen Mannschaften
 - Für Vereinsturniere über 4 Mannschaften mit ausländischen Mannschaften
 - Für Freundschaftsspiele mit ausländischen Mannschaften
 - Für Teilnahme an einem Auslandsturnier
 - Verspätet oder im Nachhinein beantragte bzw. eingereichte Genehmigungen
..... doppelte Gebühren
- b) Nicht bei der Sparte Fußball gemeldete Vereine zahlen doppelte Gebühren.
- c) Entrichtete Genehmigungsgebühren für Werbung auf der Spielkleidung an die Sparte Fußball werden mit 50%-Anteil an die Landes-Gehörlosen-Sportverbände ausgeschüttet.

§ 4
Rechtsmittelgebühren

1. Verhandlungsgebühren richtet sich nach Aufwand
2. Einspruchgebühren € 25,00
3. Berufungsgebühren € 30,00
4. Gnadengesuchsgebühren € 60,00

§ 5
Gebühren

1. Passneuausstellung € 8,00
2. Passumschreibung € 5,00
3. Passduplikat € 8,00
4. Antrag auf Erteilung der Spielberechtigung bei Vereinswechsel € 5,00
5. Sondergenehmigungen € 6,00
bei überschreitender Antragsfrist doppelte Gebühr
6. Bearbeitungsgebühren der Sportgerichte € 6,00
7. Mahngebühren € 3,00
jede weitere zzgl. € 3,00

§ 6
Erstattung der Auslagen

Die Erstattung der Auslagen für die tätigen Mitarbeiter in der Sparte Fußball erfolgt nach der Spesenordnung des DGS.

§ 7
Zahlstelle

- a) Alle Gebühren, Geldstrafen und sonstigen Zahlungsleistungen, sind innerhalb von 14 Tagen auf das Sonderkonto der Sparte Fußball bei der Postbank Essen, unter Angaben des Vereinsnamens und des Verwendungszweckes, zu überweisen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist erfolgt sofort ein schriftliches Mahnverfahren durch den Kassenstellenverwalter.